



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

457
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 29. Juni 2026

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
351.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : István Józef Kiss	Seite 458	
352.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB007REK	Seite 459	
353.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB021RSK	Seite 459	
354.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009AAK	Seite 460	
355.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB027REK	Seite 460	
356.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB032REK	Seite 460	
357.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022K	Seite 460	
358.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 23 OBK	Seite 460	
359.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 11 EU	Seite 460	
360.	Antrag der Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH, Grubenstraße 10 in 50254 Hürth, zur wesentlichen Ände-		rung einer Schrott- und Kabelrecyclinganlage am Standort Alleestraße 6-10 in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 2623, 2799 u. a. Seite 461
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
361.	Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz - öffentliche Bekanntmachung -	Seite 462	
362.	Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV	Seite 462	
363.	Tagesordnung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Seite 463	
364.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 463	
365.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 463	
366.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 463	
E	Sonstiges		
367.	Liquidation h i e r : Bürgerschützengesellschaft Quettingen e. V. 2006	Seite 463	
368.	Liquidation h i e r : ELSch-Chor Troisdorf e. V.	Seite 464	
369.	Liquidation h i e r : Evangelische Singschule Köln West e. V.	Seite 464	
370.	Liquidation h i e r : Sankt Rochus-Schützenbruderschaft Jülich e. V.	Seite 464	
371.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der kulturellen Erziehung von Kindern und Jugendlichen e. V.	Seite 464	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

351. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : István Józef Kiss

Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW- Soforthilfe 2020“) gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbstständige“

Ihr Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 vom 29. März 2020
Vorläufiger Bescheid über den Billigkeitszuschuss vom 29. März 2020

Mehrmaligen Aufforderungen zur Durchführung des neuen Rückmeldeverfahrens

Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“) gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbstständige“

Sehr geehrter Herr Kiss,

es ergeht folgender

Schlussbescheid:

1. Die Höhe der zunächst vorläufig gewährten NRW-Soforthilfe 2020 wird endgültig auf 0,00 € festgesetzt.
2. Der zu erstattende Betrag wird auf 9 000,00 € festgesetzt und ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe (Rückzahlungsfrist) auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des Kasenzeichens RCR3-SH255249 zurückzuerstatten.

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, beachten Sie bitte nachstehenden Hinweis!

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte stets das Aktenzeichen.

Gründe:

Mit dem o. g. Bewilligungsbescheid wurde Ihnen auf Ihren Antrag vom 29. März 2020 eine Billigkeitsleistung in Höhe von 9 000,00 € vorläufig bewilligt.

Sie haben trotz entsprechender Aufforderung keine Rückmeldung im neuen Rückmeldeverfahren abgegeben.

II.

Die Bezirksregierung ist aus § 53 der Landeshaushaltsordnung NRW befugt, die NRW- Soforthilfe 2020 in der o. g. Höhe endgültig festzusetzen.

Gemäß der Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 17. März 2023, 4 A 1986/22) stand die Bewilligung der NRW-Soforthilfe 2020 von Anfang an angesichts der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums noch unbekanntem Entwicklung und Dauer der pandemiebedingten Beschränkungen der Wirtschaft unter dem Vorbehalt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die bewilligten Finanzmittel für den ausschließlichen Verwendungszweck überhaupt benötigt, werden würden. Dies ergab sich auch aus Nr. 2., 3., II. 3., II. 4 und II. 8 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids.

Die NRW-Soforthilfe 2020 durfte daher von Ihnen ausschließlich und vollumfänglich nur zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe/Liquiditätengpässe genutzt werden. Die entsprechenden Mittelverwendungen waren nachzuweisen und die in dem gesamten Bewilligungszeitraum von drei Monaten nicht zweckentsprechend benötigten Mittel waren anschließend zu ermitteln und zurückzuzahlen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. März 2023, 4 A 1986/22).

Auf Ihren Antrag wurde Ihnen als antragsberechtigter Leistungsempfängerin/antragsberechtigtem Leistungsempfänger die NRW- Soforthilfe 2020 in Höhe von 9 000,00 € vorläufig bewilligt und ausgezahlt.

Sie wurden mit E-Mail bzw. Schreiben an ibrahim125@web.de vom 17. Juni 2024, 19. Oktober 2024, zur Rückmeldung über die zweckentsprechende Verwendung der NRW- Soforthilfe 2020 im Rückmeldeverfahren bis zum 31. Oktober 2021 aufgefordert. Ferner wurde Ihnen im letzten Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, welche Gründe Ihrer Teilnahme am Rückmeldeverfahren entgegenstehen. Im vorgenannten Schreiben wurden sie ferner darauf hingewiesen, dass bei einer ausbleibenden Rückmeldung im neuen Rückmeldeverfahren sowie einer nicht erfolgten Mitteilung von Gründen für die ausbleibende Rückmeldung die volle Summe der ausgezahlten NRW Soforthilfe 2020 zurückgefordert wird.

Eine Rückmeldung im neuen Rückmeldeverfahren erfolgte nicht. Aufgrund der ausbleibenden Rückmeldung war bei Ihnen keine zweckentsprechende Verwendung der NRW-Soforthilfe 2020 festzustellen. Die NRW-Soforthilfe 2020 ist daher endgültig in Höhe von 0 € festzusetzen.

Indem Sie keine Rückmeldung im neuen Rückmeldeverfahren abgegeben haben, haben Sie Ihre aus dem Zuwendungsverhältnis folgende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Die Gewährung von Zuwendungen als freiwillige staatliche Leistung ist von einer Mitwirkung der Zuwendungsempfänger, insbesondere von der Mitteilung und Substanziierung zutreffender und für die Zuwendungsfähigkeit notwendiger Angaben abhängig (VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 22. Dezember 2025 – 16 K 9900/25, VG Stuttgart, Urteil vom 26. Juli 2023 – 3 K 4298/22, VG München, Urteil vom 5. Mai 2023 – M 31 K 21.6122). Im Übrigen trifft jeden Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens auch eine zur allgemeinen Mitwirkungspflicht (§ 26 Abs. 2 VwVfG NRW) hinzu-

tretende (erhöhte) Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 22. Dezember 2025 – 16 K 9900/25, Bayerischer VGH, Beschluss vom 20. Juli 2022 – 22 ZB 21.2777). Verweigert ein Zuwendungsempfänger ohne Angabe von durchgreifenden Gründen die Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen, ist es im öffentlichen Interesse geboten, die Zuwendung zurückzufordern (vgl. VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 14. Januar 2025 – 20 K 1782/24).

Darüber hinaus bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die gewerbliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während des Förderzeitraums zwar angemeldet war, jedoch nicht aktiv betrieben wurde und daher keine tatsächliche unternehmerische Tätigkeit vorlag.

Die Rückforderung des überzahlten Differenzbetrages beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 49a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). § 49a Abs. 1 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Verwaltungsakt, der eine Zuwendung zunächst nur vorläufig bewilligt hat, rückwirkend durch einen anderen Verwaltungsakt (Schlussbescheid) ersetzt wird, der die Zuwendung endgültig in geringerer Höhe festsetzt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 19. November 2009, 3 C 7.09; OVG NRW, Urteil vom 14. Dezember 2020, 4 A 1992/16). Nach dieser Vorschrift sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung bzw. die Höhe der erbrachten Leistung nicht mehr vorliegen. Mit dem Bescheid über den Billigkeitszuschuss ist Ihnen die NRW- Soforthilfe 2020 wegen des noch unbekanntem Liquiditätsengpasses zunächst nur vorläufig bewilligt worden. Dieser Schlussbescheid ersetzt den vorläufigen Bescheid hinsichtlich der Höhe des Soforthilfe-Betrages.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

Hinweis:

Der Erstattungsbetrag ist entsprechend § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit drei Prozentpunkten über dem Basissatz jährlich zu verzinsen. Nach § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Die NRW- Soforthilfe 2020 wird bis zum Ende der oben genannten Rückzahlungsfrist als zinsloses Darlehen gewährt. Erfolgt die Rückzahlung erst nach der oben genannten Rückzahlungsfrist, bleibt die Geltendmachung von Zinsansprüchen vorbehalten. Sie erhalten in diesem Fall über die Höhe der Zinssumme einen gesonderten Bescheid; bitte nehmen Sie keine vorherigen Zinszahlungen vor, um aufgrund abweichendem Kassenzeichen Fehlbuchungen zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Köln

Hinweis: Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ABl. Reg. K 2026, S. 458

352. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB007REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB007REK

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 7 im Rhein-Erft-Kreis (707; Pulheim-Zentrum, -Sinersdorf, -Orr) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Markus Broich mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 459

353. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB021RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB021RSK

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 21 im Rhein-Sieg-Kreis (621; Troisdorf-West, Friedrichs-Wilhelms-Hütte, Sieglar) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Tonia Sieberz mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 459

354. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB009AAK

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 9 AAK (Städteregion Aachen, Stadt Stolberg) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jan Patric Mees mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

355. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB027REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB027REK

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 27 im Rhein-Erft-Kreis (727; Erftstadt-Kierdorf, Kerpen-Brüggen und -Balkhausen, teilweise Hürth (Berrenrath, Weiler Brüggen und Weiler Berrenrath) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Markus Stommel mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

356. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB032REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB032REK

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 32 im Rhein-Erft-Kreis (732; Bliesheim und Liblar) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Pascal Johannes Saß mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

357. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB022K

Köln, den 18. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 22 in der Stadt Köln (122; Ehrenfeld und Lindenthal) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Markus Kessel mit Wirkung vom

1. Juli 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

358. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 23 OBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.23 OBK

Köln, den 22. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 23 OBK (Oberbergischer Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Frank Schröder, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Frau Sophia Mühlpfordt als betriebsangehörige Vertreterin bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

359. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 11 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.11 EU

Köln, den 22. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 11 EU (Landkreis Euskirchen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Michael Görke, wird gemäß § 11b Abs. 1

SchfHwG Herr Jonathan Maus als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 460

**360. Antrag der Firma
Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH, Grubenstraße 10 in 50254 Hürth, zur wesentlichen Änderung einer Schrott- und Kabelrecyclinganlage am Standort Alleestraße 6-10 in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 2623, 2799 u. a.**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Gz. 52-2026-0763037

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH

Auf Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH mit Sitz Grubenstraße 10 in 50354 Hürth hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde am 28. Januar 2026 einen vollständigen Antrag eingereicht, um eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Schrott- und Kabelrecyclinganlage am Standort Alleestraße 6-10 in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 2623, 2799, 3142, 3370-3372, 3373 tlw., 3378, 3380, 3382, 3384, 3386, 3392 tlw., 3393, 3463, 3464 tlw., 3465, 3466 tlw., 3467, 3468, 3469 tlw., 3470 tlw., 3472 tlw., 3603, 3374, 3375, 3392, 3466, 3471, 3473 - 3482, 3487, 3495, 3497, 3499 zu beantragen.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- Erweiterung des Betriebsgeländes und Nutzung der Hallen 2 und 3 sowie der überdachten Schüttboxen und der vorhandenen Überdachung
- Verlagerung einer Behandlungslinie in eine vorhandene Betriebshalle
- Aufnahme der AVV 17 04 09* in den Positivkatalog
- Behandlung von gefährlichen Abfällen
- Nachrichtliche Übernahme der letzten Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG
- Beantragung einer vorhandenen Überdachung
- Erhöhung der Brennschneideaktivitäten

Die geplante Anlage ist der Nummer 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Bei Anlagen der Nummer 8.11.2.1, 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht und dort einsehbar.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG einschließlich technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes,
- Geräuschimmissionsprognose,
- Immissionsprognose von Luftverunreinigungen

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

30. Juni 2026 bis einschließlich 29. Juli 2026

im Internet unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1028198> aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können ab dem Datum der Offenlage der Antragsunterlagen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

30. Juni 2026 bis einschließlich 31. August 2026

gegenüber der Bezirksregierung Köln schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen können elektronisch über das Portal Beteiligung.NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1028198> erhoben werden. Alternativ können diese schriftlich per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, oder elektronisch als einfache E-Mail an 52-genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Für die eindeutige und ordnungsgemäße Bearbeitung der Einwendungen sind Vor- und Nachname nebst Anschrift (in Übereinstimmung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis) und soweit möglich eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Personen, deren

Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen eines Einwendenden werden die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die formgerecht erhobenen Einwendungen würden dann auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin, sofern er stattfindet, wird gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt.

Die Onlinekonsultation wird unter Vorbehalt auf den Zeitraum vom

21. September 2026 bis 2. Oktober 2026

bestimmt. Im Rahmen der Onlinekonsultation werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen den Stellungnahmen der Vorhabenträgerin textlich gegenübergestellt und als Synopse auf dem Beteiligungsportal Beteiligung.NRW unter folgendem Link eingestellt: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1028199>.

Jene Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können sich innerhalb des oben genannten Zeitraums der Onlinekonsultation nochmal äußern und ihre Einwendungen erläutern. Das Vorbringen neuer Einwendungen ist aber ausgeschlossen. Zu diesem Zweck werden sie von der Genehmigungsbehörde im Vorfeld mit den notwendigen Informationen zur Abgabe der Erläuterung benachrichtigt. Jene Personen, die elektronisch Einwand erhoben haben, werden elektronisch benachrichtigt.

Ein möglicher Wegfall der Onlinekonsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 30. Juni 2026

Im Auftrag
gez. K l e e

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

361. Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist zu einer am Montag, 29. Juni 2026, um 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer (3. OG) der Filialdirektion Heinsberg, Hochstraße 100-102 stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung, Hinweis auf Amtverschwiegenheit und Verpflichtung gemäß § 67 (3) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für die ordentlichen Mitglieder Bastian B altes, Andrea Reh, Ulrich Sonntag und Dr. Kurt Strauss
2. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
3. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2025
4. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2025
5. Verwendung des Jahresüberschusses 2025 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
6. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten Monaten des Jahres 2026
7. Verschiedenes

Erkelenz, 17. Juni 2026

gez. Bastian B altes
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 462

362. Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV

Die Einladung mit Tagesordnung für die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes in der VII. Amtsperiode am 13. Juli 2026 wurde heute auf der Homepage des Aggerverbandes, Bereich Termine unter <https://www.aggerverband.de/service/termine> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gummersbach, den 17. Juni 2026
Der Vorstand

Im Auftrag
gez. Alexandra L i c h t e n s t e i n

363. Tagesordnung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Wermelskirchen, 17. Juni 2026

An die Mitglieder der Verbandsversammlung
Zur Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am
Dienstag, den 14. Juli 2026, ca. 14:45 Uhr, in den Sitzungs-
saal des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung. Feststellung des ordnungsge-
mäßigen Eingangs der Einladung und Feststellung der
Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunter-
zeichnung der Niederschrift
 4. Beschluss: Genehmigung der Niederschrift vom
10. Februar 2026
 5. Kenntnisaufnahme der Niederschrift der Betriebsaus-
schuss-Sitzung vom 10. Februar 2026
 6. Bericht der Betriebsleitung — mündlich —
 7. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2025 — mündlich —
 8. Beschluss: Feststellung und Abnahme des Jahresab-
schlusses 2025 — Vorlage —
 9. Beschluss: Entlastung des Betriebsausschusses 2025
— Vorlage —
 10. Beschluss: Anpassung des § 3 Abs. 1 der Betriebs-
satzung
 11. Beschluss: Formelle Bestätigung der Ernennung des
stellvertretenden Betriebsleiter — Vorlage —
 12. Beschluss: Anpassung der Geschäftsordnung
 13. Anfragen
 14. Verschiedenes
- #### II. Nichtöffentlicher Teil
15. Anfragen
 16. Verschiedenes

gez. Andreas S c h r ö d e r
Der Vorsitzende

ABl. Reg. K 2026, S. 463

364. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000578660
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen ist abhand-
engekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 17. Juni 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 463

365. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassen-
buch als in Verlust geraten oder abhandengekommen ge-
mäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)
vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse
Wermelskirchen, Kontonummer: 382003903.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mo-
naten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos er-
klärt.

Wermelskirchen, den 15. Juni 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 463

366. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassen-
buch als in Verlust geraten oder abhandengekommen ge-
mäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)
vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wer-
melskirchen, Kontonummer: 381558006.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbu-
ches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos
erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Juni 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 463

E Sonstiges

367. Liquidation h i e r : Bürgerschützengesellschaft Quettingen e. V. 2006

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
29. April 2026 wurde der Verein Bürgerschützengesell-
schaft Quettingen e. V. 2006 mit Sitz Leverkusen, einge-
tragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter
VR-Nr. 401881, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden
gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Thorsten

Steinke, Gisela Weis, Brigitte Engels und Rainer Weis,
schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 463

368. Liquidation
hier: ELSch-Chor Troisdorf e. V.

Der Verein ELSch-Chor Troisdorf e. V. mit Sitz in Troisdorf (Amtsgericht Siegburg, VR 3251) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 464

369. Liquidation
hier: Evangelische Singschule Köln West e. V.

Der Verein Evangelische Singschule Köln West e. V. (VR 15518, AG Köln) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 464

370. Liquidation
hier: Sankt Rochus-Schützenbruderschaft
Jülich e. V.

Der Verein „Sankt Rochus - Schützenbruderschaft Jülich e. V.“ mit Sitz in Jülich (Amtsgericht Düren, VR 20286) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 464

371. Liquidation
hier: Verein zur Förderung der kulturellen
Erziehung von Kindern und Jugendlichen e. V.

Der Verein „Verein zur Förderung der kulturellen Erziehung von Kindern und Jugendlichen e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 3674, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. September 2025 aufgelöst. Die Auflösung wurde am 24. März 2026 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 464

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.